

Wir haben nach Empfang Ihrer Angaben die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE KOLLEKTIV-UNFALLVERSICHERUNG (UKOL2018)

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) finden insoweit Anwendung, als in dieser nachstehenden Besonderen Bedingungen keine Sonderregelung getroffen wird.

1. Versicherungsformen

Der Versicherungsvertrag gilt, je nach der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungsform, als Kollektiv-Unfallversicherung

- ohne Namensangabe oder
- mit Namensangabe der versicherten Personen.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Versicherungssummen sind die vereinbarten und auf der Police angeführten

- fixen Versicherungssummen oder
- das Vielfache (Teil) des Jahresbezuges der einzelnen versicherten Personen.

2.2 Jahresbezug

2.2.1 Begriffsbestimmung

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen und sonstige Entgelte, welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z. B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulage, Weggelder usw.).

Nicht anzurechnen sind nur die freiwilligen außerordentlichen, nicht wiederkehrenden Zuwendungen, wie bei Betriebs- oder Dienstjubiläen, Unglücks- oder Krankheitsfällen und Betriebsveranstaltungen.

2.2.2 Jahresbezug als Versicherungssumme

Als Jahresbezug der versicherten Person gilt deren tatsächlicher Bruttobezug während der dem Unfalltag vorangegangenen 12 Monate; wenn während dieser Zeit kein ununterbrochenes Dienstverhältnis bestanden hat, der so errechnete Jahresbezug eines vergleichbaren Dienstnehmers.

2.2.3 Als Höchstgrenze eines der Berechnung der Versicherungsleistung wie auch der Prämienberechnung zugrunde zu legenden Jahresbezuges gemäß Pkt. 2.2.1 der einzelnen versicherten Person wird ein Betrag von EURO 120.000 bestimmt.

2.3 Fluggastrisiko

Benützen mehrere durch gegenständlichen Versicherungsvertrag versicherte Personen dasselbe Flugzeug, so gilt für das Fluggastrisiko (Art. 17, Pkt 1.2 der diesem Vertrag zugrunde liegenden AUVB) ein Betrag von EURO 2,2 Mio. als Höchstgrenze der Versicherungsleistungen für diesen Leistungsfall.

Überschreitet die Summe der Ansprüche dieser versicherten Personen den Betrag von EURO 2,2 Mio., so wird die Leistung für jede einzelne versicherte Person im Verhältnis der EURO 2,2 Mio. zu der Summe der vertraglichen Einzelsprüche gekürzt.

2.4 Erlöschen des Versicherungsschutzes

Unbeschadet des Weiterbestandes des Versicherungsvertrages, erlischt der Versicherungsschutz für die einzelne versicherte Person mit Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen.

3. Kollektiv-Unfallversicherung ohne Namensangabe

3.1 Versicherte Personen

Versichert sind alle zu einer eindeutig beschriebenen Gruppe gehörenden Personen im gleichen Versicherungsumfang. Die Zuordnung der versicherten Person hat so zu erfolgen, dass kein Zweifel über die Zugehörigkeit des Betroffenen zum versicherten Personenkreis entstehen kann.

War zum Zeitpunkt des Unfalles die Anzahl der zum versicherten Personenkreis gehörigen Personen höher als vereinbart und auf der Police angeführt, so wird die Versicherungsleistung im Verhältnis der Anzahl der auf der Police angeführten Personen zu der Anzahl der zum Unfallszeitpunkt tatsächlich zum versicherten Personenkreis gehörigen Personen gekürzt.

3.2 Prämienregulierung

3.2.1 Der Prämienberechnung wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode haben Sie die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen; dieser Verpflichtung haben Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt unserer Anfrage nachzukommen.

3.2.2 Haben Sie die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so haben wir die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Zusatzprämie einzuheben. Diese Zusatzprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist. Andernfalls so viel, wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht.

Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Zusatzprämie gemacht, so haben wir den allfällig zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

3.2.3 Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben

Wir haben das Recht, Ihre Angaben nachzuprüfen. Sie haben zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebende Unterlagen zu gewähren.

Haben Sie unrichtige Angaben gemacht, gilt dies als Obliegenheitsverletzung, welche unsere Leistungsfreiheit gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 1a VersVG (siehe Anhang AUVB) bewirkt.

Leistungsfreiheit tritt nur soweit ein, als die Verletzung auf Verschulden beruht.

4. Kollektiv-Unfallversicherung mit Namensangabe

4.1 Versicherte Personen

Versichert sind alle Personen, die uns mit Angabe von Namen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift sowie den gewünschten Versicherungssummen bekanntgegeben werden.

4.2 An- und Abmeldung

Für Personen, die in den Versicherungsvertrag eingeschlossen werden sollen, tritt die Versicherung für diese Personen nach unserer Zusage des Versicherungsschutzes in Kraft. Personen, die nicht mehr versichert sein sollen, sind beim Versicherer abzumelden.

Mit Ausscheiden aus dem in der Police angeführten Personenkreis erlischt der Versicherungsschutz.

Die Prämienzahlung für die ausgeschiedene Person erlischt mit Zugang der Anzeige des Ausscheidens bei uns.